

Die Stadtwerke Lebach GmbH & Co. KG informiert:

Neue Wassertarife ab 01. Januar 2009

Der Aufsichtsrat der Stadtwerke Lebach GmbH & Co. KG hat die Kostensätze u. a. für den Wassertarif ab 01. Januar 2009 neu festgesetzt. Diese ergeben sich aus der Anlage 1.

ANLAGE 1

Zu den Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB Wasser V) und den ergänzenden Bestimmungen als Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser aus dem Versorgungsnetz der Stadtwerke Lebach GmbH & Co. KG (SWL), gültig ab dem 01. Januar 2009.

Der Aufsichtsrat der SWL hat am 12. November 2007 folgende Anlage 1 beschlossen:

I. Baukostenzuschuss und Hausanschlusskosten

1. Der Baukostenzuschuss gemäß § 9 AVB Wasser V und Abs. IV der ergänzenden Bestimmungen beträgt pro Quadratmeter der Berechnungsgrundlage (qm modifizierte Grundstücksfläche)

€ 1,60

2. Hausanschlusskosten

Der Grundstückseigentümer hat in der tatsächlich entstandenen Höhe zu tragen:

- a) die Kosten des Schiebers und der Anbohrschelle,
- b) die Kosten der Erdarbeiten, der Lieferung und Verlegung der Rohrleitung innerhalb des öffentlichen Verkehrsraumes; verläuft die Hauptversorgungsleitung nicht in der Mitte der Straße, so gilt sie als in der Mitte der Straße verlaufend, wenn nicht auf beiden Seiten eine Hauptleitung verläuft,
- c) die Kosten der Erdarbeiten, der Lieferung und Verlegung der Rohrleitung im Privatbereich bis einschließlich der Zählergarnitur (2. Absperrventil, Wassermesserplatte),
- d) die Kosten für den Einbau und die Unterhaltung eines Zählerschachtes an dem Punkt, der mit der SWL vereinbart wurde oder die Anschlussleitung die Länge von 30 lfdm. überschreitet.

- e) Bei Erneuerung und Änderungen an der Anschlussleitung, die infolge baulicher Arbeiten oder anderer Maßnahmen auf dem versorgten Grundstück durch eine Änderung oder Erweiterung der Abnehmeranlage, durch Einstellung des Bezuges oder durch sonstige Maßnahmen des Abnehmers erforderlich werden, sind die gesamten Kosten der Änderungen, auch soweit diese in den Bereich des öffentlichen Verkehrsraumes fallen und diese vom Anschlussnehmer veranlasst sind, von diesem zu tragen.
- f) Öffentlicher Verkehrsraum im Sinne des Abs. 2 b) ist der Straßenkörper einschließlich des ausgebauten Bürgersteiges. Ist ein Bürgersteig nicht vorhanden, so gilt als öffentlicher Verkehrsraum der Straßenkörper und zusätzlich ein Meter von der Straßenbegrenzung an gerechnet.
- g) Die Kosten für die Beseitigung von Schäden an Wasserzählern, die nicht durch schuldhaftes Verhalten des Anschlussnehmers oder anderer hervorgerufen wurden, trägt die SWL. Hierzu zählen jedoch keine Zähler, die durch Frost beschädigt wurden.

II. Kostensätze

| | |
|--|----------------------|
| 1. Miete für Standrohr täglich (mindestens 7,00 € pro Mieter) | 0,50 € |
| 2. Bei Zahlungsverzögerungen bis vier Wochen ab letztem Zahlungstermin Mahnkosten | 2,55 € |
| 3. bei Hausinkasse zuzüglich | 8,00 € |
| 4. Sperrung des Anschlusses (ist vier Wochen nach dem Fälligkeitstermin noch keine Zahlung erfolgt, wird die Wasserversorgung gemäß § 33 AVB Wasser V nach Androhung zwei Wochen später eingestellt - Sperrung -.) | 65,00 € |
| | <u>ab 01.01.2009</u> |
| 5. Dienstleistungen: | |
| Meisterstunde | 37,00 € |
| Facharbeiterstunde | 33,00 € |
| 6. pro Fahrkilometer aller Fahrzeuge | 1,50 € |
| 7. Materialzuschlag | 30 % |
| 8. Wassertarif pro cbm | 1,75 € |
| Grundwasserentnahmeentgelt des Landes | 0,07 € |
| 9. monatliche Grundgebühr zur Bereitstellung von Zählereinrichtungen: | |
| 5 cbm/h Wasser Qn 2,5 | 6,00 € |
| 7 - 10 cbm/h Qn 6 | 7,00 € |
| 10 - 20 cbm/h Qn10 | 8,00 € |
| Verbundzähler | 55,00 € |
| Nebenzähler Qn 2,5 | 6,00 € |
| Lieferung von Nebenzähler (z. B. Abwasserzähler) | 50,00 € |
| 10. Zählerein- und Zählerausbau (kein turnusmäßiger Wechsel) | 30,00 € |

| | |
|---|-------------------------------------|
| 11. Beschädigung der Messeinrichtung durch Frost (ohne Ein- und Ausbau) | 35,00 € |
| 12. Zählerüberprüfung (ohne Ein- und Ausbau) | nach tatsächlichem Kostenaufwand |
| 13. Plombenbeschädigung oder unerlaubter Eingriff in die Versorgungsanlage | 75,00 € |
| 14. Kautions für Standrohr | 250,00 € |

III. Zahlungstermine

Das Entgelt für Wasserlieferungen wird in vier Pauschalbeträgen und der Endabrechnung erhoben. Es ist eine Bringschuld, die aus Rationalisierungsgründen unbar zu leisten ist.

1. Fälligkeit des Restbetrages der Jahresrechnung des Vorjahres innerhalb von vier Wochen nach Zustellung der Abrechnung.
 2. bis zum 15. Februar
bis zum 15. Mai
bis zum 15. August
bis zum 15. November
- Fälligkeit des vierteljährlichen Abschlags
-“-
-“-
-“-

Zu den angegebenen Preisen ist die Mehrwertsteuer in ihrer jeweiligen gesetzlichen Höhe hinzuzurechnen.

66822 Lebach, den 01. Januar 2009

Stadtwerke Lebach GmbH & Co. KG
-Die Geschäftsführung-

| |
|--|
| Informationen zu den Wassertarifen unter der Telefonnummer: 0 68 81 – 96 16 70 |
|--|